

---

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz  
Juristes Démocrates de Suisse  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri  
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8  
3011 Bern  
Tel 031 312 83 34  
Fax 031 312 40 45  
info@djs-jds.ch  
[www.djs-jds.ch](http://www.djs-jds.ch)

Bern, den 22. Oktober 2009

**EJPD**  
**Bundesamt für Justiz**  
**Direktionsbereich Stafrecht**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

**Vernehmlassung zum Bericht und Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend Rassistische Symbole  
(Vernehmlassungsfrist 31. Oktober 2009)**

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin**  
**Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem oben aufgeführten VE wie Stellung zu nehmen. Bereits im März 2003 haben sich die Demokratischen Juristinnen und Juristen DJS gegen eine strafrechtliche Ahndung rassendiskriminierender Kennzeichen ausgesprochen. In der damaligen Vernehmlassung hielten wir u.a. Folgendes fest: „*Will man wirklich etwas gegen rassistische Positionen ausrichten, bedarf es vor allem der intensiven Aufklärung, der politischen Bildung, der finanziellen Unterstützung von Aufklärungs- (und Aussteiger-) Projekten sowie der politischen Auseinandersetzung auch mit jenen ‚nur‘ ausländerfeindlichen Strömungen, die bisher und auch weiterhin nicht von der Rassismus-Strafnorm betroffen sind. Das Strafrecht ist hier – einmal mehr – kein geeignetes Mittel.*“ An dieser grundsätzlichen Einschätzung hat sich nichts geändert.

**Weiterhin zu beachten ist, dass rassistische Strömungen innerhalb der Gesellschaft weit über rechts-extremistische Gruppierungen und einschlägige Subkulturen hinaus verbreitet sind, sodass die vorgeschlagenen Massnahmen also ausschliesslich gegen einen marginalen Teil der Gesellschaft zielen.** Es besteht u.E. auch kein Nachholbedarf im Verhältnis zum europäischen Ausland. Ende Februar 2005 beschloss die Justiz- und Innenminister der Europäischen Union eine Rahmenregelung zur Bekämpfung des Rassismus, sie verzichteten jedoch ausdrücklich auf ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> NZZ, 25.02.2005, Seite 3

Das 2003 vorgeschlagene Verbot rassendiskriminierender Kennzeichen (261ter StGB neu) und rassendiskriminierender Vereinigungen war vorab eine Folge der „Rütlichande“, wonach am 1. August 2000 die Rede des Bundesrates Kaspar Villigers an der Bundesfeier auf dem Rütli von RechtsextremistInnen markant gestört worden war. Die – auch durch die breite Medienbeachtung ausgelöste – Debatte führte zu Recht zu einer verstärkten Beachtung rechtsextremistischer Aktivitäten in der Schweiz und zu verschiedenen Vorschlägen, wie man dieser unerwünschten Entwicklung begegnen könne. Unter anderem wollte man durch ein Verbot rassendiskriminierender, insbesondere natürlich nationalsozialistischer Symbole die Möglichkeit haben, strafrechtlich gegen rechtsextreme öffentliche Auftritte und Konzerte vorzugehen.

In den vergangenen Jahren sind zwar einige Fälle der Verwendung nationalsozialistischer Zeichen in der Öffentlichkeit bekannt geworden, es handelt sich aber vorwiegend um Sprayereien oder Schmierereien, die auch als Sachbeschädigungen geahndet werden können.<sup>2</sup> In all diesen Fällen kann die rassistische Motivation allfälliger erappter Täter bei der Strafzumessung bereits jetzt strafverschärfend berücksichtigt werden.

In einigen Fällen kam es in der Vergangenheit aber auch wegen Hakenkreuzen bzw. Hitlergrüssen zu Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm. In der Sammlung der Rechtsfälle zu Art. 261bis StGB, veröffentlicht auf der Homepage der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, sind für die Jahre 1995 bis 2006 insgesamt zehn Fälle mit dem Stichwort „Hakenkreuz“ auffindbar, und dreizehn Fälle mit dem Stichwort „Hitlergruss“. In einem Teil dieser Fälle kamen die RichterInnen zu einem Schuldspruch<sup>3</sup> - ein Teil der Freisprüche erfolgte wegen mangelnden bzw. ungenügenden Sachverhalts-Beweisen. (Daran würde auch eine Ausweitung der Strafnorm nichts ändern.)

Auch bei Veranstaltungen rechtsextremer Organisationen werden seit längerem selten nationalsozialistische Symbole verwendet. Die Partei National Orientierter Schweizer PNOS, als stärkste und aktivste einschlägige Vereinigung, tut einiges, um sich vom Vorwurf der Nähe zum Nationalsozialismus entlasten zu können. In der Westschweiz beruft sich die stärkste und aktivste rechtsextremistische Bewegung, Les Identitaires, überhaupt nicht auf die nationalsozialistische Tradition: Sie sieht sich vielmehr im Traditionszusammenhang der französischen Nouvelle Droite, die von kulturalistisch geprägten Ungleichheitsvorstellungen ausgeht.

<sup>2</sup> Die Chronologie „Rassismus in der Schweiz“ ([www.gra.ch](http://www.gra.ch)) weist unter den Suchbegriffen Hakenkreuz bzw. Hakenkreuze insgesamt 122 Vorfälle auf, dies für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 15. Oktober 2009, macht knapp sieben Vorfälle jährlich. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Sprayereien, wie beispielsweise der letzte aufgeführte Fall: Küssnacht SZ, 8. Oktober 2009. Unbekannte sprayen Hakenkreuze in der Hohlen Gasse, einmal an der Mauer der Kapelle, sowie an zwei weiteren Stellen der patriotischen Erinnerungsstätte. Die Sprayereien werden umgehend wieder entfernt.

<sup>3</sup> Urteilsammlung EKR 1998-8. Der Vorfall, Basel 2. Juni 1997. Der Rechtsextremist Jürgen K., der ein Sturmgewehr mit sich trägt, bedroht auf offener Strasse einen Basler Juden und dessen Tochter. Er pöbelt mit «Sieg-Heil»-Rufen und Hitlergruss. Mitte März 1998 verurteilt das Basler Strafgericht den Neonazi wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm (konkret: Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 1 StGB) zu sechzig Tagen Gefängnis unbedingt. Der Verurteilte appelliert zuerst gegen das Urteil, zieht dies allerdings noch vor der Verhandlung vor Obergericht wieder zurück.

Verbreitet ist die Verwendung nationalsozialistischer Symbole heute allerdings noch innerhalb der rechtsextremistischen Subkulturen, insbesondere den Nazi-Skinheads. Seitdem das Bundesgericht das Straftatbestandsmerkmal „Öffentlichkeit“<sup>4</sup> neu gefasst hat, wären Polizeiinterventionen bei Naziskin-Konzerten schon heute möglich, da bei jedem Konzert – aufgrund der bekannten Liedinhalte auftretender Bands - der dringende Tatverdacht der Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm als gegeben erachtet werden kann. Nur haben die kantonalen Polizeikorps in den vergangenen Jahren – mit einer Ausnahme von Beinwil AG, 24. Juni 2006 - konsequent darauf verzichtet, bei rechtsextremistischen Konzerten überhaupt zu intervenieren, wenn sie nicht sogar mithalfen, die Veranstaltung gegen unerwünschte Beobachter abzuschirmen (vgl. Lotzwil BE, 9. September 2006). Näher liegender wäre es also, die bestehende Strafnorm konsequent anzuwenden. (Der Vollständigkeit halber muss hier allerdings noch angefügt werden, dass auch die Intervention in Beinwil AG nach dem Konzert nicht wegen möglicher Widerhandlungen gegen die Rassismus-Strafnorm erfolgte, sondern weil KonzertbesucherInnen Polizisten vorher das Betreten des Saales verweigert hatten.)

Auch WissenschaftlerInnen haben in den vergangenen Jahren über die Wirkung repressiver Massnahmen bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus geforscht. Sie kommen – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung – zum Schluss, dass repressive Massnahmen Rechtsextremismus „nicht ursächlich bekämpfen“<sup>5</sup>. Meilensteine einer passenden Gesamtstrategie seien neben einer sachlichen Problemanalyse als Ausgangspunkt, Austausch und Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren, „konsequente Verurteilung von Diskriminierungen, Präventionsarbeit (inklusive Massnahmen der De-Radikalisierung), Betonung der liberalen Demokratie und ihrer Werte (wie Pluralis und Vielfalt), Ausbau institutioneller Gegenöffentlichkeit und Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure“.<sup>6</sup> Oder anders ausgedrückt: **Weit effektiver als die staatliche Repression ist die gesellschaftliche Ausgrenzung des Rechtsextremismus. Dies bedingt die Förderung entsprechender Projekte und die Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure.**<sup>7</sup>

Die Schweiz hat – auch angesichts der grösstenteils positiven Erfahrungen mit der Rassismus-Strafnorm – u.E. keinen Bedarf an der Ausweitung repressiver Möglichkeiten. **Hingegen hat sie einen ausgewiesenen Bedarf bei der Stärkung zivilgesellschaftlicher AkteurInnen – sowohl auf lokaler, kantonaler wie nationaler Ebene – und bei zivilgesellschaftlich organisierter Aufklärungs- und Informationsstellen.**

---

<sup>4</sup> Siehe BGE, BGE 130 IV 111ff. Das Urteil wurde ausgelöst durch eine rechtsextreme Bildungsveranstaltung, Eintrag Seedorf BE, 26. September 1999 in der Chronologie „Rassismus in der Schweiz“. [www.gra.ch](http://www.gra.ch)

<sup>5</sup> Britta Schellenberg, Strategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Europa. Forschungsgruppe Zukunftsfragen, Ausgabe 2 August 2009, S. 11

<sup>6</sup> a.o.O., S. 15

<sup>7</sup> Vgl. dazu Andreas Klärner, Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten, S. 307f. Klärner stützt sich auf eine 2003 veröffentlichte Studie von Michael Minkenberg, dieser hat seit längerem eine ausführliche Studie angekündigt, die nun im Januar 2010 erscheinen soll: Michael Minkenberg/Karl Erb. Mit Gewalt zur Vernunft? Staatliche Repression und ihre Wirkungen auf den gegenwärtigen Rechtsextremismus in Deutschland. Zu einen ähnlichen Ergebnissen kommt im Übrigen eine europaweit abgestützte Studie der Bertelsmann Stiftung (ed). Strategies for Combating Right-Wing Extremism in Europe, Güterloh 2009, hier insbesondere die Schlussfolgerungen, S. 547 - 557

Die DJS sind weiter davon überzeugt, dass ein Übungsabbruch noch aus einem weiteren Grund anzustreben ist: Bereits haben sich verschiedene politische Kräfte – unter anderem auch solche, die mit Rassismus politische Süppchen kochen und wohl weiterhin zu würzen gedenken – angetönt, sie wollten auch weitere Symbole unter Strafe stellen, beispielsweise Hammer und Sichel, Anarchistenzeichen etc. Einen Vorgeschmack auf eine solche Diskussion brachte die nationalrätliche Diskussion um die Petition der Jugendsession 2003. Die Jugendsession-PetentInnen postulierten ein Verbot jeglicher Symbole, welche den Nationalsozialismus und den Faschismus verherrlichen. Die Rechtskommission des Nationalrates machte daraus den Antrag, die „öffentliche Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen“, unter Strafe zu stellen.<sup>8</sup> Diese absehbare Ausweitung der Diskussion ist im Kampf gegen Rechtsextremismus nicht zielführend, ganz im Gegenteil.

Fazit: Die vorgeschlagene Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes lohnt den Aufwand nicht, da sie erstens nur in ganz wenigen Fällen zu zusätzlichen Sanktionen führen würde, da es zweitens keinen Nachholbedarf einer Angleichung an die Länder der EU gibt und da sie drittens Gefahr läuft, durch Ausweitung des Geltungsrahmens unbestimmt zu werden. Vor allem sind wir immer noch der selben Ansicht wie bei der letzten einschlägigen Vernehmlassung: Das Strafrecht ist hier – einmal mehr – kein geeignetes Mittel.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigt werden können und der Bundesrat zum Schluss kommt, auf die geplanten Verschärfungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Catherine Weber  
Geschäftsführerin DJS

---

<sup>8</sup> Vergleiche Amtliches Bulletin, Nationalrat, Sitzung vom 7. März 2005.